

Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Tarife und Grundlagen

Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Datum Bern, 19.11.2020

Kontakt joerg.baumann@swiss-medtech.ch

Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2) als indirekter Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative "Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)"

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. August 2020 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) die Vernehmlassung in obengenanntem Geschäft mit Frist bis zum 19. November 2020 eröffnet und unseren Verband zur Stellungnahme eingeladen.

Gerne lassen wir Ihnen folgend unsere Vernehmlassungsantwort zukommen.

## I. Vorbemerkungen

Swiss Medtech setzt sich für ein qualitativ hochstehendes Gesundheitswesen für alle ein. Die Wahlfreiheit für Patientinnen und Patienten und die Verschreibungsfreiheit für Ärztinnen und Ärzte bilden das Gerüst für ein patientenzentriertes Schweizer Gesundheitswesen. Patienten sollen auch künftig Zugang zu den für sie am besten geeigneten Medizinprodukten haben. Am Innovationsstandort Schweiz muss der Zugang zu neuen, wirksameren Therapien und Medizinprodukten ohne Verzögerung sichergestellt werden. Swiss Medtech setzt sich ebenso für ein nachhaltig finanziertes Gesundheitswesen ein.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die unmittelbar die Medizintechnikbranche betreffenden Massnahmen des Kostendämpfungspakets. Wir fokussieren uns deshalb auf die Massnahmen «1. Zielvorgabe» und «7. Differenzierte Prüfung der WZW-Kriterien». Bezüglich der übrigen Massnahmen unterstützen wir die Stellungnahme der Interpharma.

Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass das vorliegende Paket kein zielführender Gegenvorschlag zur Kostenbremse-Initiative der CVP ist. Es ist unstrukturiert, die einzelnen Massnahmen weisen keinen systemischen Sachzusammenhang auf und verfügen auch nicht über nachweisbares plausibles Sparpotential.

### Position von Swiss Medtech:

Swiss Medtech lehnt die folgenden Massnahmen ab und beantragt, auf diese zu verzichten:

- Zielvorgaben für das Kostenwachstum (Art. 54, Art. 54a, Art. 54b, Art. 54c, Art. 54d),
- Differenzierte WZW-Prüfung nach Artikel 32 KVG.

Im Übrigen unterstützen wir die Stellungnahme der Interpharma.

## II. Zu den einzelnen Massnahmen:

### 1. Zielvorgabe für die Kostenentwicklung in der OKP

Wir lehnen Zielvorgaben und Kostendächer auf nationaler als auch kantonaler Ebene entschieden ab. Es handelt sich bei der Massnahme de facto um die Einführung von Globalbudgets, obwohl der Titel anders lautet. Ein solches System ist systemwidrig und setzt falsche Anreize, weil die Konsequenzen von Budgetüberschreitungen in einer nachfolgenden Periode greifen und weil sie auch Akteure treffen, die sich korrekt und kostenbewusst verhalten oder mit etwas Mehraufwand Einsparungen in anderen Bereichen erzielen.

Gesundheitssysteme müssen sich über Qualitätsziele und nicht über Kostenziele definieren. Qualität darf nicht durch einseitige Kostenziele diskreditiert werden. Das Gesundheitswesen ist aufgrund der technologischen Entwicklungen, des demografischen Wandels und steigender Nachfrage sehr dynamisch. Informationen zur Steuerung sind immer unvollständig, was Ineffizienzen bei Entscheidungen im komplexen Gesundheitswesen zur Folge hat.

Durch die vorgeschlagene Form der Zielvorgaben wird die Administration massiv erhöht, indem nationale Ziele, kantonale Ziele und Ziele pro Leistungsgruppe geschaffen werden sollen. Noch mehr Administration würde dann durch Korrekturmassnahmen entstehen, wenn Kostenziele nicht eingehalten werden. So wird ausserdem das «Silodenken» der einzelnen Branchen gefördert, was allen Bestrebungen im Bereich der integrierten Versorgung entgegenläuft.

Die Umsetzung der beschriebenen Massnahme würde im Effekt zu Rationierungen von medizinischen Leistungen führen, die im krassen Gegensatz zu den WZW-Kriterien stehen. Die Folge wäre, dass Patienten schlechter versorgt, d.h. Behandlungsqualität und Patientensicherheit leiden würden. Ausserdem würden notwendige Investitionen gebremst oder verhindert, was langfristig die Qualität senkt und Kosten sowie Ineffizienz erhöht. Diese Effekte sind mit Sicherheit nicht anzustreben.

Ausländische Erfahrungen und Auswertungen von Kantonen, die mit Globalbudgets arbeiten (Waadt, Genf und Tessin), zeigen, dass Globalbudgets eine zweifelhafte Wirkung haben und keine nutzbringenden Effekte in Bezug auf die Kostenentwicklung ausweisen können.

Alternativen zu dieser Form von Globalbudgets sind vorhanden:

- Die überfällige Operationalisierung und damit korrekte Umsetzung der WZW-Kriterien des KVG würde zu einem deutlich verbesserten Kosten-Nutzen-Verhältnis der medizinischen Leistungen führen, wovon Versicherte profitieren würden.
- Sinnvoll wäre es, Kostenziele unter den Tarifpartnern zu vereinbaren, versehen mit den richtigen Anreizen. Solche Lösungsansätze bestehen heute bereits, eine Anwendung auf breiter Ebene findet aber noch nicht statt. Es sind stärkere Anreize zu setzen, um weitere, innovative Lösungen bottom-up zu stimulieren.
- Der Fokus darf nicht einseitig auf Kostendämpfung gelegt werden, sondern muss auf Qualität ausgerichtet sein, damit medizinische und technologische Innovation gefördert und gestärkt wird. Der Nutzen für die Patienten muss ins Zentrum der Gesundheitspolitik gestellt werden.

### 2. Differenzierte WZW-Prüfung nach Artikel 32 KVG und kostengünstige Vergütung

Diese Massnahme lehnen wir ebenfalls entschieden ab und verweisen darauf, dass der Nationalrat eine entsprechende Bestimmung bereits in seiner Debatte vom 29. Oktober 2020 mit klarem Mehr abgelehnt hat.

Auf den ersten Blick ist diese Bestimmung überflüssig, da die Konkretisierungskompetenz auf Verordnungsstufe bei jeder Gesetzesbestimmung ohnehin gegeben ist und nicht jedes Mal explizit im Gesetz

genannt werden muss. Der vorgeschlagene Art. 32 Abs. 3 ist eine äusserst weitreichende Delegationsnorm, die aus staatspolitischer Sicht fragwürdig ist. Der Bundesrat könnte ohne Einbezug des Gesetzgebers sämtliche Regeln für die WZW-Überprüfung anpassen. Er könnte in den Bereich der Autonomie der Tarifpartner intervenieren und die ganze Anwendung der WZW-Bestimmungen «verstaatlichen». Dies ist insbesondere deshalb befremdend und nicht zielführend, weil der Bundesrat seiner Aufgabe, die WZW-Kriterien des KVG zu konkretisieren respektive zu operationalisieren, seit Inkrafttreten des KVG nur ansatzweise nachgekommen ist. Dieses Versäumnis hat auch direkten Einfluss auf die Beurteilung von Leistungen im Rahmen von Health Technology Assessments (HTA) durch das BAG, welche - wie von Swiss Medtech bereits verschiedentlich moniert - in rechtsstaatlich fragwürdigen Verfahren ohne klare und transparente Regeln durchgeführt werden.

Der Versuch, die Akteure und insbesondere die Tarifpartner nun durch die Platzierung dieser Bestimmung vom weiteren Prozess zur Konkretisierung der WZW-Kriterien weitgehend auszuschliessen, ist nicht nur systemisch falsch, weil damit ein massiver Eingriff in die Tarifautonomie verbunden wäre, es würden damit auch in inhaltlicher Hinsicht viele konstruktive Ansätze zur Weiterentwicklung unterbunden.

Der Bundesrat will mit dieser Massnahme die Rechtsgrundlagen für eine möglichst kostengünstige Vergütung schaffen. Damit würde bei der Vergütung der Nutzen für Patienten, für das Gesundheitswesen, für andere Sozialversicherungen und für die Gesellschaft in den Hintergrund treten. Dies schädigt nicht nur die Qualität des Gesundheitswesens, sondern hemmt die Innovation und den Zugang für Patientinnen und Patienten zu optimalen Behandlungen. Es ist zudem nicht vereinbar mit dem bedeutenden Forschungs- und Innovationsstandort Schweiz.

Anstelle der vorgeschlagenen Bestimmung in Art. 32 Abs. 3 sollte im KVG sichergestellt werden, dass bei Vergütungsentscheiden die Ziele einer nachhaltigen Finanzierung des Gesundheitswesens und der rechtsgleiche und breite Zugang zu qualitativ hochstehenden Leistungen und der Innovation berücksichtigt werden. Die wissenschaftlichen und medizinischen Fortschritte und die Versorgungssicherheit sind durch geeignete Methodik bei jeder WZW-Prüfung zu berücksichtigen und medizintechnische und therapeutische Fortschritte zu honorieren.

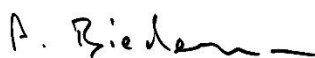
### III. Anträge zur Vorlage

Swiss Medtech lehnt die Massnahmen gemäss Position und Anträge auf der ersten Seite ab und unterstützt im Übrigen die Stellungnahme von Interpharma.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Erwägungen und Anregungen und stehen Ihnen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Swiss Medtech



Peter Biedermann, Geschäftsleiter



Jörg Baumann, stv. Geschäftsleiter